

Arbeitsrecht (Nr. 375/2004)

Informationsanspruch des Personalrats

Das Verwaltungsgericht (VG) Freiburg entschied:

1.

Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung erfordert einen extensiv zu handhabenden Informationsfluss in beiden Richtungen.

2.

Eine „umfassende“ Unterrichtung der Personalvertretung (hier § 68 Abs. 2 Satz 1 LPVG Baden-Württemberg – vgl. 68 Abs. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz [BPersVG]) bedeutet, dass dem Personalrat nicht nur diejenigen Informationen und Unterlagen zustehen, die für seine Aufgabenerfüllung unbedingt notwendig sind, sondern auch solche, die – sei es auch nur als Hintergrund- oder Abrundungsinformation – für seine Arbeit hilfreich und förderlich sind.

**Beschluss des VG Freiburg vom 3.Juni 2004
Aktenzeichen: - P 11 K 2859/03**

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 10/2004
31.10.2004